

Begründung für Qualitätsmanagement in der Heilkunde

Die Verfassung (Grundgesetz) eines Staates dient dem Schutz der Bevölkerung. Die Gesetzbücher sollen das friedliche Zusammenleben regeln. Ein Buch (das BGB) regelt mit dem § 630 ff den Patientenschutz. Dieses gilt für sowohl für Praxen, die über die GKV abrechnen, als auch für Privatpraxen. Letztere unterliegen allerdings nicht der Pflicht zur Qualitätssicherung nach § 135a Abs. 2 SGB V. Gerade diese nicht zur Qualitätssicherung verpflichteten Privatpraxen im Heilpraktikerwesen stehen ohne hin schon aufgrund oft fehlender wissenschaftlicher Belege auf dem Prüfstand von Versicherungen.

Im juristischen Streitfall/Schadensfall steht der Heilpraktiker in der Beweispflicht. „Heilpraktiker haben sich stets ihrer erworbenen Fähigkeiten sowie den Grenzen ihres Wissens und Könnens bewusst zu sein. In diesem Zusammenhang wird auf das Urteil des Bundesgerichtshofes vom 29.01.1991 verwiesen (BGH VI ZR 206/90). Das diagnostische und therapeutische Handeln hat sich an diesen Grenzen zu orientieren.“ (Artikel 4 der Berufsordnung für Heilpraktiker). Ergänzend schreibt der Fachverband Deutscher Heilpraktiker: „Es wird dringend empfohlen, schon aus Rechtssituationsgründen alle Daten einer Behandlung zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere unter den Prämissen einer möglichen Beweislastumkehr im Einzelfall. Danach könnte in Rechtsfällen dem Therapeuten eine mangelhafte Dokumentation seiner Behandlung bei umstrittenen Fakten stets zum Nachteil ausgelegt werden (Arzthaftungsrecht - §§ 833 ff. BGB; § 847 BGB).“

Das BGB ist zivilrechtlich geregelt, somit ist eine Privatpraxis, wie sie die Heilpraktiker haben als zivilrechtliche Unternehmung zu werten. Die Patienten schließen demnach einen Dienstleistungsvertrag gemäß § 145 und § 611 BGB ab. Die Aufklärungs- und Dokumentationspflichten unterliegen damit auch keiner Gesundheitsbehörde zur Überwachung. Jeder Patient ist hierfür alleine zuständig und wird allein gelassen.

Die Patienten, die privat versichert sind und zu einem Heilpraktiker gehen haben das gleiche Recht, wie gesetzlich versicherte Patienten eine qualitativ den „allgemeinen anerkannten Standards“ (§630a Abs. 2, BGB) entsprechende Behandlung zu erhalten. Der Gleichheitssatz, „Das Recht achtet auf Gleichheit“ bzw. „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“ (Art. 3, Abs. 1, GG), ist ein Grundsatz im Verfassungsrecht.

Somit ist ein Qualitätsmanagement nach DIN 9001:2015 inkl. ESF-Förderung und inkl. BGW Schulung nach dem ASiG zur DGUV Vorschrift 2 zur alternativen Betreuung hier im Sinne der Patienten und Mitarbeiter durchzuführen.